



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Januar 2021

Nummer 1

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
20025	18. 12. 2020	Änderung der „Satzung der d-NRW AöR“	2
		Ministerium des Innern und Ministerium der Finanzen	
203030	14. 12. 2020	Rechtsschutz für Landesbeschäftigte.	2
		Ministerium des Innern, Ministerium der Justiz, Ministerium für Verkehr und Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
2051	30. 12. 2020	Änderung des Runderlasses „Feststellung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen“.	4
		Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	
2123	23. 12. 2020	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	7
		Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
316	15. 12. 2020	Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung	8
		Ministerium für Verkehr	
930	16. 12. 2020	Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes: Maßgaben und Hinweise zum Verwaltungsvorhaben bei Beteiligung von nichtbundeseigenen Eisenbahnen	8

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Kreispolizeibehörde Olpe	
23. 12. 2020	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	8
	Ministerium der Finanzen	
15. 12. 2020	Übermittlung von Gewerbesteuerdaten: zugelassene Gemeinden	9

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
28. 12. 2020	Bildung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Bekanntmachung des Wahlergebnisses	10
28. 12. 2020	1. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	10
	Landschaftsverband Rheinland	
28. 12. 2020	Jahresabschlüsse 2019 des LVR-Klinikverbundes, der LVR-HPH-Netze, der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie LVR-InfoKom	10
28. 12. 2020	Vertretungsbefugnisse für das Institut für Forschung und Bildung des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Januar 2021.	11
22. 12. 2020	Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Januar 2021.	11
28. 12. 2020	Bildung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland	11
8. 1. 2020	1. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland	11
22. 12. 2020	Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Januar 2021.	11

I**20025****Änderung der
„Satzung der d-NRW AöR“**Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 18. Dezember 2020

1

§ 3 Absatz 1 der Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie „Satzung der d-NRW AöR“ vom 19. November 2019 (MBL NRW. S. 152) wird wie folgt gefasst:

„Stimmverbote im Sinne des § 31 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung bestehen nur dann, wenn Maßnahmen und Angelegenheiten zwischen der d-NRW AöR und dem jeweiligen Verwaltungsratsmitglied selbst betroffen sind. In diesem Fall darf ein Verwaltungsratsmitglied weder beratend noch entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtstreites zwischen ihm und der d-NRW AöR zum Gegenstand haben oder wenn ein erheblicher Interessenwiderstreit besteht. Maßnahmen und Angelegenheiten zwischen der d-NRW AöR und den jeweiligen Trägern, denen das jeweilige Verwaltungsratsmitglied angehört, sind von den Stimmverboten ausgenommen.“

2

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2020

Der Vorsitzende des
Verwaltungsrates der d-NRW AöR

Martin M. R i c h t e r

Der Vorsitzende der
Geschäftsführung der d-NRW AöR

Dr. Roger L i e n e n k a m p

– MBL NRW. 2021 S. 2

203030**Rechtsschutz für Landesbeschäftigte**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 24 – 42.01.19 –
und des Ministeriums der Finanzen
– P 1800 – 000005 – 2018/000001 – IV C 2 –
Vom 14. Dezember 2020

Bei der Gewährung von Rechtsschutz für Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen ist wie folgt zu verfahren:

1 Geltungsbereich

1.1 Dieser Gemeinsame Runderlass gilt für Beschäftigte des Landes. Beschäftigte sind Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende des Landes. Satz 2 gilt auch für Ehemalige.

1.2 Auf die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land stehenden Personen sowie Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land

gestanden haben, sind die Regelungen entsprechend anzuwenden.

2 Rechtsschutz in Strafverfahren

2.1 Ist gegen Beschäftigte des Landes wegen einer dienstlichen Tätigkeit oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, ein strafrechtliches Ermittlungs- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren, Privatklage nach § 374 der Strafprozeßordnung oder Nebenklage nach § 395 der Strafprozeßordnung erhoben, der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder ein Bußgeldbescheid erlassen worden, kann auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein Vorschuss oder, wenn Dienstbezüge oder Entgelt nicht gezahlt werden, ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

2.2 Voraussetzung für die Gewährung des Vorschusses oder Darlehens ist, dass

a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht

(Ein dienstliches Interesse liegt beispielsweise vor, wenn bei Verurteilung von Beschäftigten mit Schadensersatzansprüchen gegen das Land zu rechnen ist. Dies ist in der Regel in Verfahren gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte sowie Beamtinnen und Beamte in Abschiebungshafteinrichtungen gegeben, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben. Ein dienstliches Interesse ist nicht anzunehmen, wenn die zur Last gelegte Straftat sich gegen die Interessen des Dienstherrn richtet.),

b) die Verteidigungsmaßnahme, etwa die Bestellung einer Verteidigerin beziehungsweise eines Verteidigers oder die Einholung eines Gutachtens, wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint

(Die Bestellung einer Verteidigerin beziehungsweise eines Verteidigers ist in der Regel geboten, wenn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.),

c) nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass die Beschäftigte beziehungsweise den Beschäftigten kein oder nur ein geringes Verschulden trifft,

d) die vorläufige Übernahme der Kosten der Beschäftigten beziehungsweise dem Beschäftigten im Hinblick auf die Art des Rechtsverfahrens und das in Streit stehende Verhalten oder Tätigwerden nicht zugemutet werden kann,

e) von anderer Seite – ausgenommen von Berufsverbänden – Rechtsschutz, zum Beispiel durch eine private Rechtsschutzversicherung, nicht oder nur teilweise, zum Beispiel aufgrund eines Selbstbehaltes, zu erlangen ist.

2.3 Werden Beschäftigte im Strafverfahren freigesprochen, so werden die nicht anderweitig gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung endgültig vom Land getragen.

Die Kosten in Strafverfahren können ganz oder teilweise übernommen werden, wenn

a) das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder

b) von einer Strafverfolgung gegen Beschäftigte abgesehen wird und feststeht oder zumindest die Annahme gerechtfertigt ist, dass kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt.

Wird gegen Rechtsschutzsuchende rechtskräftig eine Strafe oder eine Geldbuße verhängt oder das Verfahren nach § 153a der Strafprozeßordnung endgültig eingestellt, so muss er oder sie die Kosten der Rechtsverteidigung grundsätzlich selbst tragen und den Vorschuss oder das Darlehen in angemessenen Raten tilgen. Das Gleiche gilt für Verfahrenskosten und Auslagen, die Rechtsschutzsuchende durch eine schuldhaftes Säumnis verursacht haben und die aus diesem Grund nicht der Staatskasse auferlegt worden sind.

2.4 Etwas anderes gilt in Fällen der Nummer 2.3 Satz 3, wenn die Gerichtsentscheidung feststellt oder die notwendige Einzelfallprüfung in Fällen des § 153a der Strafprozeßordnung ergibt, dass das Verschulden als gering anzusehen ist. In diesen Fällen können die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Rechtsverteidigungskosten zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise aus Billigkeitsgründen auch in voller Höhe, endgültig vom Land übernommen werden.

2.5 Werden Beschäftigte im Bußgeldverfahren freigesprochen oder der Bescheid zurückgenommen und das Verfahren eingestellt, werden die anderweitig nicht gedeckten Kosten der Rechtsverteidigung vom Land getragen. Wird das Bußgeldverfahren aus anderen Gründen eingestellt, können die Kosten ganz oder teilweise vom Land übernommen werden.

2.6 Beschäftigte haben den Vorschuss oder das Darlehen zurückzuzahlen, soweit die Kosten anderweitig gedeckt werden können oder nicht endgültig vom Land getragen werden. Ratenzahlung kann unter den Voraussetzungen nach § 59 Absatz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO genannt, vereinbart werden.

2.7 Liegen die Voraussetzungen der Nummern 2.2 a), b) und e) vor, so können die den Beschäftigten entstandenen notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung unter Berücksichtigung der in den Nummern 2.3 bis 2.5 enthaltenen Grundsätze auf Antrag auch dann vom Land getragen werden, wenn bis zum Abschluss des Verfahrens ein Vorschuss oder Darlehen nicht gewährt worden ist.

3 Rechtsschutz in Zivilverfahren

3.1 Wollen Beschäftigte des Landes wegen einer dienstlichen Tätigkeit oder eines Verhaltens, das mit der dienstlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht, in einem Zivilverfahren eigene zivilrechtliche Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, gegen Dritte gerichtlich durchsetzen (Aktivprozess), kann auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung ein Vorschuss oder zinsloses Darlehen gewährt werden. Entsprechendes gilt, wenn Beschäftigte von Dritten in Anspruch genommen werden (Passivprozess). Wenn Beschäftigte Schmerzensgeldansprüche gegen Dritte wegen einer im dienstlichen Zusammenhang erlittenen Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung durchsetzen wollen, kann auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten einer einmaligen anwaltlichen Beratung (Erstberatung) im Vorfeld etwaiger Aktivprozesse ein Vorschuss oder zinsloses Darlehen gewährt werden.

3.2 Für die Gewährung eines Vorschusses oder Darlehens gilt Nummer 2.2 entsprechend. Bei der Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen besteht in der Regel ein dienstliches Interesse an der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, wenn es zu einer Verletzung im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit, insbesondere bei der Ausübung von Zwangsmaßnahmen, gekommen ist.

3.3 Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Absatz 2 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Februar 2017 (BGBl. I S. 147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 101 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) geändert worden ist. Ferner bleibt unberührt ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhender Anspruch der Beschäftigten gegen den Dienstherrn oder die Arbeitgeberin beziehungsweise den Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung sowie auf Freistellung von den auferlegten gerichtlichen Kosten.

3.4 Soweit Beschäftigte im Zivilverfahren obsiegen, werden die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung endgültig vom Land getragen. Gleiches gilt, wenn ein Kostenerstattungsanspruch wegen Zahlungsunfähigkeit der Prozessgegnerin beziehungsweise des Prozessgegners oder aus anderen Grün-

den nicht durchsetzbar ist. Das Land trägt auch die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung bis zur ersten erfolglosen Beitreibung. Der Kostenerstattungsanspruch ist in diesem Fall an den Dienstherrn oder an die Arbeitgeberin beziehungsweise den Arbeitgeber abzutreten.

3.5 Soweit Beschäftigte im Zivilverfahren unterliegen, sind die Kosten der Rechtsverfolgung grundsätzlich selbst zu tragen, es sei denn, es liegt ein finanzieller Härtefall vor. Die Beschäftigten haben das Vorliegen eines Härtefalles darzulegen.

3.6 Soweit ein Zivilverfahren anders als durch Urteil endet (zum Beispiel Vergleich, Anerkenntnis, Rücknahme), können die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise auch in voller Höhe, vom Land übernommen werden.

3.7 Soweit die notwendigen Kosten einer Erstberatung anderweitig nicht gedeckt sind, werden diese Kosten endgültig vom Land getragen. Gleiches gilt, wenn ein Kostenerstattungsanspruch wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin beziehungsweise des Schuldners oder aus anderen Gründen nicht durchsetzbar ist. Der Kostenerstattungsanspruch ist in diesem Fall an den Dienstherrn oder an die Arbeitgeberin beziehungsweise den Arbeitgeber abzutreten.

3.8 Nummer 2.6 (Tilgung, Ratenzahlung) gilt entsprechend.

3.9 Liegen die Voraussetzungen der Nummern 2.2 a), b) und e) vor, so können die den Beschäftigten entstandenen notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung unter Berücksichtigung der in den Nummern 3.4 bis 3.7 enthaltenen Grundsätze auf Antrag auch dann vom Land getragen werden, wenn bis zum Abschluss des Verfahrens ein Vorschuss oder Darlehen nicht gewährt worden ist.

3.10 Auf die Möglichkeit, einen aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört, schon im Strafverfahren geltend zu machen (Adhäsionsverfahren gemäß §§ 403 bis 406c der Strafprozeßordnung), wird ausdrücklich hingewiesen.

4 Rechtsschutz vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

Beschäftigten kann auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen ein Vorschuss oder zinsloses Darlehen in entsprechender Anwendung dieses Runderlasses gewährt werden, soweit nicht nach § 25 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. 1985 S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 684) geändert worden ist, eine Entschädigung oder Erstattung erfolgt.

5 Rechtsschutz auf Veranlassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Haben Beschäftigte auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der beziehungsweise des jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten in einem zivilgerichtlichen Verfahren einen Antrag gestellt oder eine Klage erhoben oder gegen eine straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung Rechtsbehelfe eingelegt, so sind auch bei deren Erfolglosigkeit die dadurch entstandenen notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung vom Land zu tragen. Die Kostenerstattung gilt auch für die den Beschäftigten auferlegten Gerichtskosten sowie für die notwendigen Auslagen von Nebenklägern. Auf Antrag ist Beschäftigten die Übernahme der Kosten schriftlich zuzusichern.

6 Notwendige Kosten

6.1 Die Notwendigkeit der Kosten richtet sich nach den in den Straf-, Bußgeld- und Zivilverfahren geltenden Regelungen.

6.2 Die Vereinbarung einer Vergütung im Sinne des § 3a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, darf nur dann als notwendig anerkannt und bei der Bemessung der Höhe des Vorschusses oder Darlehens berücksichtigt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeiten der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint.

6.3 Die Kosten einer Erstberatung gelten als notwendige Kosten, wenn die Höchstgebühr für ein erstes Beratungsgespräch gemäß § 34 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes nicht überschritten wird. Die Kosten sind auf ein folgendes gerichtliches Verfahren anzurechnen.

7 Zuständigkeit, Verfahren

7.1 Zuständige Stelle für die nach diesem Runderlass zu treffenden Entscheidungen ist die oder der Dienstvorgesetzte, für Personen nach Nummer 1.2 die Staatskanzlei.

Die oberste Dienstbehörde kann allgemein oder im Einzelfall eine andere Stelle benennen, wenn die Entscheidung wegen der Eigenart der zu entscheidenden Fragen zweckmäßigerweise von dieser Stelle getroffen wird. In Verfahren außerhalb der Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit ist die Zustimmung der jeweiligen obersten Dienstbehörde erforderlich.

7.2 Der Antrag auf Gewährung eines Vorschusses oder Darlehens ist schriftlich für jede Instanz neu zu stellen und auf dem Dienstweg der zuständigen Stelle vorzulegen. Er soll enthalten:

- a) das Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde oder des Gerichts,
- b) eine kurz gefasste Schilderung des Sachverhalts,
- c) die Gründe, welche die Rechtsschutzmaßnahme geboten erscheinen lassen,
- d) die Erklärung, dass Rechtsschutz von anderer Seite nicht zu erlangen ist,
- e) Namen und Anschrift der beziehungsweise des in Aussicht genommenen oder bereits beauftragten Verteidigerin beziehungsweise Verteidigers sowie
- f) die voraussichtlichen Kosten des Rechtsschutzes.

7.3 Aktivprozesse sollen erst dann eingeleitet werden, wenn über die Gewährung des Vorschusses oder Darlehens entschieden worden ist.

7.4 Über die endgültige Kostenübernahme entscheidet die zuständige Stelle auf Antrag. Die Antragstellenden haben dabei die abschließende Entscheidung sowie die Kostenrechnung unverzüglich vorzulegen.

Bei Vereinbarung über die Vergütung darf erst nach Vorlage einer genauen Endabrechnung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts entschieden werden.

Eine Überschreitung der gesetzlichen Gebühr kann als notwendig anerkannt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Art und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint. Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens hat die Behörde in Zweifelsfällen eine Auskunft der Rechtsanwaltskammer über die Angemessenheit der Vergütung einzuholen.

7.5 Vorschüsse an Rechtssuchende, die Dienstbezüge beziehungsweise Entgelte aus Landesmitteln erhalten, sind im Vorschussbuch gemäß § 60 der LHO zu buchen. Soweit die Kosten endgültig vom Land übernommen werden, sind sie bei Festtitel 546 01 (Vermischte Ausgaben) als Ausgabe zu buchen. Darlehen sind als Ausgabe bei Festtitel 546 01 (Vermischte Ausgaben) und Einnahmen aus Tilgungen bei einem Titel der Gruppe 182 (Sonstige Darlehensrückflüsse – Tilgung von Darlehen) zu buchen.

8 Anwendungsempfehlung

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftun-

gen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

9 Übergangsregelung

Für Verfahren, deren Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz vor Inkrafttreten dieses Runderlasses bereits bewilligt wurde, gelten die bisherigen Regelungen.

10 Inkrafttreten

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass „Rechtsschutz für Landesbeschäftigte“ vom 7. Juli 2008 (MBI. NRW. S. 376), der durch Runderlass vom 18. November 2013 (MBI. NRW. S. 532) geändert worden ist, außer Kraft.

– MBI. NRW. 2021 S. 2

2051

Änderung des Runderlasses „Feststellung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen“

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern,
des Ministeriums der Justiz,
des Ministeriums für Verkehr und
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 30. Dezember 2020

1

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Justizministeriums, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 27. April 2015 (MBI. NRW. S. 311), der zuletzt durch Runderlass vom 5. Februar 2019 (MBI. NRW. S. 68, ber. S. 116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Verdacht einer unter der Einwirkung von Alkohol oder anderen, allein oder im Zusammenwirken mit Alkohol, auf die geistige beziehungsweise körperliche Leistungsfähigkeit wirkende Stoffe (wie Medikamente, Drogen) begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist zu prüfen, ob zu Beweis Zwecken eine Atemalkoholmessung, eine körperliche Untersuchung, eine Blutentnahme, eine Urinprobe oder eine Haarprobe in Betracht kommen.“

b) In Satz 2 wird das Wort „schwerwiegender“ durch das Wort „auf“ ersetzt.

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Entgegen den vorgenannten Maßnahmen dienen Alkoholvortestgeräte und Drogenvorteste (Speichel- und Urinvorteste) nur der Verdachtsgewinnung, -erhärtung oder -entkräftung und sind nicht beweissicher.“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Da sie ein aktives Mitwirken erfordern, können sie daher nur mit Einverständnis der betroffenen Person durchgeführt werden und sollen die Entscheidung über die Erforderlichkeit der Anordnung einer Blutentnahme erleichtern.“

- bb) Satz 5 wird gestrichen.
- b) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird dem Wort „Atemalkoholmessung“ das Wort „Beweissichere“ vorangestellt.
- bb) In Satz 1 wird nach dem Wort „mittels“ das Wort „eines“ eingefügt.
- c) In Nummer 2.4.2 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:
- „Der Kontrollzeitraum von 10 Minuten, der für beide Atemalkoholmessgeräte gilt, darf nicht unterschritten werden. Der Kontrollzeitraum ist der Zeitraum, in dem nachweislich die Aufnahme von alkoholischen Substanzen ausgeschlossen ist. Außerdem beachtet das geschulte Bedienpersonal die in der Gebrauchsanweisung vorgeschriebene Wartezeit von 20 Minuten bis zur Verwendung des Alkoholmessgeräts 9510 DE. Die Atmung der betroffenen Person wird beobachtet und eine Atemprobe wird nur bei normaler Atemtätigkeit abgegeben. Nach jeder Atemprobe werden die Mundstücke gewechselt.“
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3.1 Satz 1 werden folgende Sätze 1 bis 5 vorangestellt:
- „Im Strafrecht wird alternativ zur Alkoholbeeinflussung die Beeinträchtigung der Fahrsicherheit durch andere berauschende Mittel angeführt (§§ 315c, 316 StGB). Zu den anderen berauschenden Mitteln werden vor allem die auf das zentrale Nervensystem wirkenden Substanzen gezählt. Zumeist handelt es sich um Arzneistoffe oder illegale Rauschmittel. Es kann unter Einfluss von Fremdstoffen auch zu einer Beeinträchtigung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei tatbestandsmäßigem Handeln kommen (§§ 20, 21 StGB). Im Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 24a StVG) werden benannte Betäubungsmittel als Substanzen konkret aufgeführt.
- Analog zum Atemalkoholvortest kann die Aufnahme dieser in der Anlage zum § 24a StVG benannten sowie je nach verwendetem Test weiterer Substanzen, wie z. B. Methadon und einige Benzodiazepine, durch einen Drogenschnelltest erkannt werden.“
- b) In Nummer 3.1 Satz 6 wird das Wort „Zentralnervensystem“ durch die Wörter „zentrale Nervensystem“ und das Wort „wirkender“ durch das Wort „wirkende“ ersetzt.
4. Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 werden folgende Sätze 1 bis 4 vorangestellt:
- „Zur Feststellung des Konsums der in der Anlage zum § 24a StVG benannten berauschenden Mittel sowie je nach verwendetem Test weiterer Substanzen stehen den Polizeibehörden Speichel- und Urinvortests (Drogenvortest) zur Verfügung. Ein Drogenvortest dient dazu, den Verdacht des Drogenkonsums zu erhärten oder zu entkräften. Da nur ein sehr kleines Spektrum an möglichen Fremdschubstanzen abgefragt werden und es aufgrund des Messprinzips zu sogenannten „falschen“ Ergebnissen kommen kann, sollten bei der Verdachtsgewinnung die übrigen Erkenntnisse stets Berücksichtigung finden. Bei negativem Vortest und auffälligem Zustand mit Ausfallerscheinungen ist weiterhin von einer potentiellen Beeinflussung durch Fremdschubstanzen auszugehen und die Asservierung von Blut beziehungsweise Urin (siehe Nummer 4.5.1) zu veranlassen.
- b) Im neuen Satz 7 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollten“ ersetzt“.
5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4.1 Buchstabe b wird im zweiten Spiegelstrich vor dem Wort „begleiteten“ das Wort „polizeilich“ eingefügt.
- b) In Nummer 4.4.1 4. Spiegelstrich wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
- „vergleiche Nummer 2.3“
- c) Nummer 4.5.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Spiegelstriche 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „– Die Einstichstelle ist mit einem geeigneten nichtalkoholischen Desinfektionstupfer, der luftdicht verpackt gewesen sein muss, oder einem alkoholfreien Hautdesinfektions-spray zu desinfizieren. Die Punktion ist in der Regel aus einer Vene der oberen Extremitäten vorzunehmen. Zumindest für die jeweiligen Nadelsysteme und Tupfer sind geeignete Entsorgungsgefäße vorzuhalten.
- Bei Leichen ist das Blut in der Regel aus einer durch Präparation freigelegten Oberschenkelvene zu entnehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Spuren vernichtet werden. Falls die Blutentnahme aus der Oberschenkelvene nicht möglich ist, müssen die Entnahmestelle und die Gründe für ihre Wahl angegeben werden.“
- bb) Nach Spiegelstrich 3 werden folgende Spiegelstriche 4 bis 6 angefügt:
- „– Es sind grundsätzlich die Blutentnahmenvenen zu verwenden, die über den zentralen Liefervertrag, Artikelbestellkatalog des Landes NRW, zu beschaffen sind.
- Zum Nachweis aller konsumierten Drogen und Medikamente beziehungsweise anderer berauschender Mittel im Blut, auch solcher, die nicht mit einem Drogenvortest erkannt wurden, ist grundsätzlich eine Venüle mit Natriumfluorid und Kaliumoxalat (grauer Verschlussstopfen) und eine Venüle ohne Natriumfluorid und Kaliumoxalat (roter Verschlussstopfen) zu verwenden. Auch wenn zwei Venülen über einen Nadelstich gefüllt werden, bleibt es rechtlich bei einer Blutentnahme.
- Zum Nachweis von Alkohol im Blut ist eine Venüle ohne Natriumfluorid und Kaliumoxalat (roter Verschlussstopfen) zu verwenden.“
- c) Nach Spiegelstrich 6 werden folgende Sätze angefügt:
- „Es ist darauf zu achten, dass alle Venülen deutlich gefüllt sind. Bis zur Übersendung beziehungsweise Abholung sind die Blutproben möglichst kühl, aber ungefroren bei circa 4 bis 7 Grad Celsius zu lagern.“
- d) Nummer 4.5.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für die polizeiliche Vernehmung beziehungsweise Anhörung über die Aufnahme von Alkohol oder anderer berauschender Mittel sowie die körperliche Untersuchung sind die von der Vordruckkommission zugelassenen aktuellen Formulare Anlagen 1 und 2 zu verwenden.“
- bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Auch das Auffinden von Alkoholika, Medikamenten beziehungsweise anderen berauschenden Mitteln ist zu dokumentieren (Art, Marke, Flaschenvolumen, Füllhöhe, etc.). Rauschmittelverdächtige beziehungsweise nicht sofort identifizierbare Stoffe sind sicherzustellen oder zu beschlagnahmen und anschließend zu asservieren.
- Liegen Anhaltspunkte für einen Nachtrunk vor, können aufgefundene Alkoholika be-weiserheblich werden. In diesem Fall sollten diese Alkoholika sichergestellt oder be-

schlagnahmen und asserviert werden und es ist eine detaillierte Nachschau nach leeren oder angebrochenen Alkoholika notwendig. Zudem sind etwaige Verhaltensänderungen während der Beobachtungszeit detailliert zu beschreiben. Die Dauer der Beobachtungszeit ist zu protokollieren.“

- d) Nummer 4.5.5 wird wie folgt gefasst:

„4.5.5

Sicherung der Blutproben

Die körperliche Untersuchung und Blutentnahme anordnende oder eine von ihr beauftragte Person hat bei dem gesamten Blutentnahmevergang zugegen zu sein. Sie hat darauf zu achten, dass Verwechslungen von Blutproben bei der Blutentnahme ausgeschlossen sind.

Die bei der Blutentnahme anwesende Person ist auch für die ausreichende Kennzeichnung der Blutprobe beziehungsweise Blutproben verantwortlich. Zu diesem Zweck sind mehrteilige selbstklebende Venüenaufkleber zu verwenden. Für jede Venüle ist eine eigene Venülennummer zu verwenden.

Die oder der für die Überwachung verantwortliche Polizeivollzugsbeamtin oder Polizeivollzugsbeamte hat die Venüenaufkleber übereinstimmend zu beschriften. Mit einem Teil ist die mit Blut gefüllte Blutentnahmevenüle eindeutig und lesbar zu kennzeichnen. Der zweite Venüenaufkleber ist auf das Untersuchungsprotokoll aufzukleben, das der Untersuchungsstelle übersandt wird. An das Untersuchungsprotokoll ist zugleich ein dritter Venüenaufkleber lose anzuhängen, welcher der Untersuchungsstelle zur Verfügung steht. Der vierte Teil des Klebezettels ist in den Ermittlungsvorgang einzukleben.

Bei der Entnahme einer zweiten Blutvenüle innerhalb einer Blutentnahme (siehe Nummer 4.5.1) sowie einer zweiten Blutentnahme (siehe Nummer 4.5.4) ist eine weitere Venülennummer zu verwenden. Auf den Venüenaufkleber sind die Entnahmezeiten anzugeben. Die Richtigkeit der Beschriftung ist von der Ärztin oder dem Arzt durch Unterschrift auf jedem Venüenaufkleber zu bescheinigen. Diese Venülennummern sind ebenfalls auf dem Untersuchungsauftrag anzuführen und als zweite Blutprobe beziehungsweise zweite Blutentnahme zu kennzeichnen, um Verwechslungen auszuschließen.

Die bruchstichsicher verpackten Venülen sind möglichst kühl aber ungefroren bei circa 4 bis 7 Grad Celsius zu lagern und auf dem schnellsten Weg der jeweiligen Untersuchungsstelle zuzuleiten. Zur Vermeidung längerer Unterbrechungen der Kühlkette sollte von einem Versand von Blutproben unmittelbar vor Wochenenden Abstand genommen werden.

Blutproben sind gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) Gefahrstoffe. Daher ist der Versand nur mit den im Blutentnahmeset enthaltenen und gekennzeichneten Versandkartons zulässig und durchzuführen.“

6. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden die Sätze 4 bis 6 wie folgt gefasst:

„Der Nachweis von Fremdstoffen ist im Urin analytisch weniger aufwendig als im Blut. Auch können im Urin Stoffe nachgewiesen werden, die bereits im Blut abgebaut sind, beispielsweise bei größerem zeitlichem Abstand zwischen Vorfall und Probenahme. Daher kommt einer Urinprobe im Strafverfahren, insbesondere beim Nachweis von synthetischen Drogen oder sogenannten K.O.-Mitteln, Medikamenten oder Giftstoffen, besondere Bedeutung zu.“

- b) Nummer 5.1 wird wie folgt gefasst:

„5.1

Durchführung einer Urinprobe

Die Intimsphäre und das Schamgefühl der betroffenen Person sind zu wahren. Bei der Durchführung ist deshalb entsprechend Nummer 3.2 zu verfahren.

Ist die betroffene Person nicht zur Abgabe einer Urinprobe bereit, ist für die Untersuchung auf berauschende Mittel eine Blutentnahme mit doppelter Füllmenge durchzuführen und dabei möglichst eine Venüle mit rotem Verschlussstopfen und eine Venüle mit grauem Verschlussstopfen (Natriumfluorid und Kaliumoxalat) deutlich zu füllen, da die labortechnische Analyse synthetischer Drogen aufwendiger ist und mehr Blut erfordert.

Für die Gewinnung einer Urinprobe sind Urinbecher aus den Urintestsets zur Drogenerkennung oder Einzelurinbecher zu verwenden. Beide Produkte sind über den Artikelbestellkatalog der Polizei NRW zu beziehen. Für die Untersuchung der Urinprobe ist der Inhalt einer gefüllten Urin-Venüle ausreichend. In der Gebrauchsanweisung ist die Verwendung beschrieben. Diese ist zu beachten. Es dürfen ausschließlich die gefüllten Urin-Venülen an die Untersuchungsstelle übersandt werden.

Da die Verwertbarkeit der bei einer Untersuchung gewonnenen Analyseergebnisse wesentlich von einer eindeutigen Dokumentation abhängig ist, muss jede Urin-Venüle mit einem eigenen selbstklebenden Venüenaufkleber und eigener Venülennummer eindeutig und lesbar gekennzeichnet sein. Weitere Venüenaufkleber mit den verwendeten Venülennummern sind analog gemäß Nummer 4.5.5 anzubringen.

Urinproben sind bis zum Transport kühl bei 4 bis 7 Grad Celsius zu lagern. Ein Einfrieren des Urins ist grundsätzlich nicht erforderlich. Soll eine Urinprobe länger als 3 Tage auf einer Dienststelle gelagert werden, bevor sie an das vertraglich bestimmte Labor geschickt wird, so ist das Einfrieren sinnvoll, da hierdurch das Keimwachstum gemindert wird. Ein tiefgefrorener Versand von Urinproben ist jedoch nicht erforderlich. Zur Vermeidung längerer Unterbrechungen der Kühlkette sollte von einem Versand von Urinproben unmittelbar vor Wochenenden Abstand genommen werden.

Urinproben sind gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) Gefahrstoffe. Daher ist der Versand nur mit den im Urintransportset enthaltenen und gekennzeichneten Versandkartons zulässig und durchzuführen.“

7. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Verzögerung“ durch die Wörter „Manipulation wie z. B. Kürzen, Bleichen, Färben“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird im letzten Spiegelstrich folgender Satz angefügt:

„Haarverändernde Maßnahmen wie z. B. Tönen, Färben, Dauerwelle sind zu dokumentieren.“

8. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7

Probenversand an die Untersuchungsstelle

Der

- polizeilich festgestellte detaillierte Sachverhalt,
- die ergänzenden polizeilichen Feststellungen beim Verdacht des Konsums berauschender Mittel,
- Protokoll und Antrag zur Feststellung von Alkohol im Blut und
- der ärztliche Bericht

sind der vertraglich festgelegten Untersuchungsstelle mit einem durch die beauftragende Dienststelle konkretisierten Untersuchungsauftrag Anlage 1 zu übersenden. Da die Untersuchungsstellen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, steht dem Versand einer Vorgangskopie nichts entgegen. Die Untersuchungsstelle bearbeitet nur schlüssige Aufträge und orientiert sich hierbei in erster Linie am Untersuchungsauftrag. Bei Unklarheiten und Unstimmigkeiten hält die Untersuchungsstelle vor Beginn der Untersuchung Rücksprache mit der beauftragenden Dienststelle.“

9. In Nummer 8.1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Erfolgt eine diesbezügliche Information nicht, werden die an anderer Stelle vereinbarten Fristen (z. B. in der Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung von Blutuntersuchungen) als Vernichtungsfrist zugrunde gelegt. Die Untersuchungsstelle informiert die Dienststelle mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist von der beabsichtigten Vernichtung und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.“

10. In Nummer 9.1 Satz 2 wird nach dem Wort „Maßnahme“ das Wort „sowohl“ eingefügt.

11. In Nummer 12 wird die Angabe „31. Januar 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 4

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Bekanntmachung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 23. Dezember 2020

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 21. November 2020 aufgrund des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 5 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), folgende Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Mai 1996 (MBl. NRW. S. 1361), zuletzt geändert am 14. November 2015 (MBl. NRW. 2016 S. 63) wie folgt beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Mai 1996 (MBl. NRW. 1996, S. 1361), zuletzt geändert am 14. November 2015 (MBl. NRW. 2016 S. 63), wird wie folgt geändert:

- I. In der Anlage gemäß 2 Absatz 1 („Beitragstabelle“) wird
 1. in Bezug auf den Grundbeitrag der Betrag „264,- EUR“ durch den Betrag „303,60 EUR“ ersetzt,
 2. in Punkt I.1. der Betrag „909,- EUR“ durch den Betrag „1.045,44 EUR“ ersetzt,
 3. in Punkt I.3. der Betrag „66,- EUR“ durch den Betrag „75,96 EUR“ ersetzt,
 4. in Punkt I.4. der Betrag „315,- EUR“ durch den Betrag „362,28 EUR“ ersetzt,
 5. in Punkt I.5. der Betrag „456,- EUR“ durch den Betrag „524,40 EUR“ ersetzt,

6. in Punkt II.1. der Betrag „909,- EUR“ durch den Betrag „1.045,44 EUR“ ersetzt,
7. in Punkt II.2. der Betrag „170,40 EUR“ durch den Betrag „195,96 EUR“ ersetzt,
8. in Punkt II.3. der Betrag „525,- EUR“ durch den Betrag „603,84 EUR“ ersetzt,
9. in Punkt III. der Betrag „92,16 EUR“ durch den Betrag „106,08 EUR“ ersetzt.

- II. In der Anlage gemäß 2 Absatz 1 („Beitragstabelle“) wird

1. in Bezug auf den Grundbeitrag der Betrag „303,60 EUR“ durch den Betrag „264,- EUR“ ersetzt,
2. in Punkt I.1. der Betrag „1.045,44 EUR“ durch den Betrag „909,- EUR“ ersetzt,
3. in Punkt I.3. der Betrag „75,96 EUR“ durch den Betrag „66,- EUR“ ersetzt,
4. in Punkt I.4. der Betrag „362,28 EUR“ durch den Betrag „315,- EUR“ ersetzt,
5. in Punkt I.5. der Betrag „524,40 EUR“ durch den Betrag „456,- EUR“ ersetzt,
6. in Punkt II.1. der Betrag „1.045,44 EUR“ durch den Betrag „909,- EUR“ ersetzt,
7. in Punkt II.2. der Betrag „195,96 EUR“ durch den Betrag „170,40 EUR“ ersetzt,
8. in Punkt II.3. der Betrag „603,84 EUR“ durch den Betrag „525,- EUR“ ersetzt,
9. in Punkt III. der Betrag „106,08 EUR“ durch den Betrag „92,16 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

- I. Artikel 1 I tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

- II. Artikel 1 II tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 25. November 2020

Jost R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 11. Dezember 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

H a m m

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 23. Dezember 2020

Jost R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2021 S. 7

316

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Vom 15. Dezember 2020

1

In Nummer 7 des Runderlasses des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 1. Januar 2005 (MBL NRW. S. 216), der zuletzt durch Runderlass vom 3. Dezember 2019 (MBL NRW. S. 779) geändert worden ist, wird die Angabe „Dezember 2020“ durch die Angabe „März 2021“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am 30. Dezember 2020 in Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 8

930

Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes: Maßgaben und Hinweise zum Verwaltungsverfahren bei Beteiligung von nichtbundeseigenen Eisenbahnen

Runderlass
des Ministeriums für Verkehr

Vom 16. Dezember 2021

1

Genehmigungserfordernis von Kreuzungsvereinbarungen, Zuständigkeit, Verfahren

1.1

Vereinbarungen des Bundes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft mit einer nichtbundeseigenen Eisenbahn über Art, Umfang und Durchführung einer Maßnahme nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971, BGBl. I S. 337, (EKrG) mit Kostenfolge nach § 13 EKrG, wie zuvor, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2020, BGBl. I S. 433, bedürfen wegen des Kostenanteils des Landes (Staatsanteil) einer Genehmigung. Diese erteilt bei Beteiligung von Straßen kommunaler Baulastträger die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Kreuzung liegt, bei Beteiligung von Straßen in der Baulast des Bundes der Landesbetrieb Straßenbau NRW (§ 5 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht in der Fassung vom 26. Januar 2010 (GV NRW. S. 125)).

1.2

Auch Nachtragsvereinbarungen und Kostensteigerungen bedürfen der Genehmigung. Die in digitaler Form zu übermittelnden Unterlagen sind auf die zu genehmigenden Änderungen zu beschränken.

1.3

Sämtliche Kreuzungsvereinbarungen, an denen nichtbundeseigene Eisenbahnen beteiligt sind, sind ungeachtet des beteiligten Straßenbaulastträgers mit einem Übersichtsplan dem für Verkehr zuständigen Ministerium in digitaler Form zuzuleiten. Dies gilt auch für Nachtragsvereinbarungen.

1.4

Mittel zur Finanzierung des Landesanteils gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 EKrG, wie zuvor, dürfen erst nach Genehmigung der Vereinbarung ausgezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt anteilig entsprechend dem Baufortschritt. Nach Abrechnung der Maßnahme prüft die für die Vereinbarungsgenehmigung zuständige Behörde die Kostenzusammenstellung auf Plausibilität und setzt anschließend die Höhe des Landesanteils fest.

2

Ausnahmen vom Verbot neuer Bahnübergänge (§ 2 Absatz 2 EKrG)

2.1

Die örtlich zuständige Bezirksregierung kann im Einzelfall eine Ausnahme vom Verbot neuer Bahnübergänge zulassen. Hierzu bedarf es eines Antrags des Kreuzungsbeteiligten, dessen Verkehrsweg neu angelegt wird. In der Antragsbegründung sind die Gründe für die Ausnahme eingehend darzustellen. Neben einem Übersichtsplan und einem Lageplan mit den Sicherungsanlagen sind Angaben über die beteiligten Verkehrswege, den Kreuzungspunkt, die Beschaffenheit der Straße gemäß § 2 Absatz 1 EKrG, wie zuvor, die erwartete Verkehrsbelastung auf beiden Verkehrswegen unter Berücksichtigung der überschaubaren Verkehrsentwicklung einschließlich etwaiger Angaben zu Verkehrsspitzen oder verkehrsschwachen Zeiten erforderlich. Mit dem Antrag ist jeweils eine Stellungnahme des anderen Kreuzungsbeteiligten und der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde vorzulegen.

2.2

Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine öffentliche Straße nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn geeignet und dazu bestimmt ist, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Kreuzung liegt.

3

Zuständige Anordnungsbehörde

Anordnungsbehörde gemäß § 8 Absatz 2 EKrG, wie zuvor, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015, BGBl. I S. 1474, ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Kreuzung liegt (§ 5 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht).

4

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 23. März 2004 – Zusammenarbeit bei Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen – III A 4 (MBL NRW. S. 444), der zuletzt durch Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 17. November 2008 – III.4 (MBL NRW. S. 595) geändert worden ist, außer Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 8

II.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung
der Kreispolizeibehörde Olpe

Vom 23. Dezember 2020

Bei der Kreispolizeibehörde Olpe ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit Aufdruck „Der Landrat als Kreispolizeibehörde in Olpe“ abhandengekommen.

Das Dienstsiegel wird vermisst und hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zum Auffinden des Siegels führen sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitte ich unmittelbar der Kreispolizeibehörde Olpe, Direktion Zentrale Aufgaben (ZA 1/2.1), mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser: 23 mm

Polizeistern mit innen liegendem Landeswappen

Umschrift: Der Landrat als Kreispolizeibehörde in Olpe

Kennziffer: 2

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Olpe

Abteilungsleiter Polizei

Im Auftrag

Griesing

– MBl. NRW. 2021 S. 8

Übermittlung von Gewerbesteuerdaten: zugelassene Gemeinden

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
O 2276 – 000003 _ 2020/000002

Vom 15. Dezember 2020

Nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Oktober 1987 (GV. NRW S. 401), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) geändert worden ist, gebe ich mit heutigem Stand folgende zur Datenübermittlung zugelassenen Gemeinden bekannt:

Stadt Aachen	Stadt Bonn
Stadt Ahaus	Stadt Borken
Stadt Ahlen	Stadt Bornheim
Stadt Alsdorf	Stadt Breckerfeld
Stadt Altena	Stadt Brilon
Stadt Arnsberg	Stadt Brühl
Stadt Bad Driburg	Stadt Bünde
Stadt Bad Honnef	Stadt Büren
Stadt Bad Lippspringe	Stadt Burscheid
Stadt Bad Münstereifel	Stadt Coesfeld
Stadt Bad Oeynhausen	Stadt Detmold
Stadt Bad Salzuffen	Stadt Dinslaken
Stadt Bad Wünnenberg	Stadt Dortmund
Stadt Baesweiler	Stadt Duisburg
Stadt Balve	Stadt Dülmen
Stadt Barntrup	Stadt Düren
Stadt Bedburg	Stadt Düsseldorf
Stadt Bergheim	Stadt Elsdorf
Stadt Bergisch Gladbach	Stadt Emmerich
Stadt Bergkamen	Stadt Emsdetten
Stadt Bergneustadt	Stadt Enger
Stadt Beverungen	Stadt Ennepetal
Stadt Bielefeld	Stadt Erftstadt
Stadt Billerbeck	Stadt Erkelenz
Stadt Blomberg	Stadt Erwitte
Stadt Bochum	Stadt Eschweiler

Stadt Espelkamp	Stadt Marsberg
Stadt Euskirchen	Stadt Meckenheim
Stadt Frechen	Stadt Medebach
Stadt Fröndenberg	Stadt Meerbusch
Stadt Gelsenkirchen	Stadt Meinerzhagen
Stadt Geseke	Stadt Menden
Stadt Goch	Stadt Minden
Stadt Gronau	Stadt Moers
Stadt Gummersbach	Stadt Mönchengladbach
Stadt Gütersloh	Stadt Monschau
Stadt Haan	Stadt Münster
Stadt Hagen	Stadt Nettetal
Stadt Hallenberg	Stadt Neuenrade
Stadt Halver	Stadt Neukirchen-Vluyn
Stadt Hamm	Stadt Neuss
Stadt Hamminkeln	Stadt Nideggen
Stadt Hattingen	Stadt Niederkassel
Stadt Heimbach	Stadt Oberhausen
Stadt Hemer	Stadt Oelde
Stadt Hennef (Sieg)	Stadt Oerlinghausen
Stadt Herdecke	Stadt Olpe
Stadt Herford	Stadt Overath
Stadt Herten	Stadt Paderborn
Stadt Herzogenrath	Stadt Petershagen
Stadt Horn – Bad Meinberg	Stadt Plettenberg
Stadt Hückelhoven	Stadt Preußisch Oldendorf
Stadt Hückeswagen	Stadt Pulheim
Stadt Hürth	Stadt Radevormwald
Stadt Iserlohn	Stadt Rahden
Stadt Jüchen	Stadt Rhede
Stadt Jülich	Stadt Rheinbach
Stadt Kaarst	Stadt Rheinberg
Stadt Kalkar	Stadt Rietberg
Stadt Kamen	Stadt Rüthen
Stadt Kamp-Lintfort	Stadt Salzkotten
Stadt Kerpen	Stadt Sankt Augustin
Stadt Kevelaer	Stadt Sassenberg
Stadt Kierspe	Stadt Schieder-Schwalenberg
Stadt Kleve	Stadt Schwelm
Stadt Köln	Stadt Schwerte
Stadt Königswinter	Stadt Selm
Stadt Krefeld	Stadt Sendenhorst
Stadt Lage	Stadt Siegburg
Stadt Langenfeld	Stadt Soest
Stadt Leichlingen	Stadt Solingen
Stadt Lemgo	Stadt Spenge
Stadt Leverkusen	Stadt Sundern
Stadt Lichtenau	Stadt Troisdorf
Stadt Linnich	Stadt Viersen
Stadt Lippstadt	Stadt Vlotho
Stadt Lohmar	Stadt Voerde
Stadt Löhne	Stadt Wadersloh
Stadt Lübbecke	Stadt Waldbröl
Stadt Lüdenscheid	Stadt Warburg
Stadt Lüdinghausen	Stadt Warendorf
Stadt Lügde	

Stadt Warstein	Gemeinde Issum
Stadt Wegberg	Gemeinde Kall
Stadt Werdohl	Gemeinde Kalletal
Stadt Werl	Gemeinde Kirchlegern
Stadt Wermelskirchen	Gemeinde Kranenburg
Stadt Werne	Gemeinde Kreuzau
Stadt Wesel	Gemeinde Kürten
Stadt Wesseling	Gemeinde Leopoldshöhe
Stadt Wiehl	Gemeinde Lienen
Stadt Willebadessen	Gemeinde Lindlar
Stadt Winterberg	Gemeinde Lippetal
Stadt Wipperfürth	Gemeinde Marienheide
Stadt Wuppertal	Gemeinde Merzenich
Stadt Würselen	Gemeinde Möhnesee
Stadt Zülpich	Gemeinde Morsbach
Gemeinde Aldenhoven	Gemeinde Much
Gemeinde Alfter	Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde
Gemeinde Alpen	Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Gemeinde Altenbeken	Gemeinde Niederkrüchten
Gemeinde Anröchte	Gemeinde Niederzier
Gemeinde Ascheberg	Gemeinde Nordkirchen
Gemeinde Attendorn	Gemeinde Nörvenich
Gemeinde Augustdorf	Gemeinde Nottuln
Gemeinde Bad Sassendorf	Gemeinde Nümbrecht
Gemeinde Beelen	Gemeinde Odenthal
Gemeinde Bestwig	Gemeinde Olsberg
Gemeinde Blankenheim	Gemeinde Ostbevern
Gemeinde Borcheln	Gemeinde Reichshof
Gemeinde Brüggen	Gemeinde Rödinghausen
Gemeinde Burbach	Gemeinde Roetgen
Gemeinde Dahlem	Gemeinde Rosendahl
Gemeinde Delbrück	Gemeinde Ruppichterath
Gemeinde Dörentrup	Gemeinde Schalksmühle
Gemeinde Eitorf	Gemeinde Schermbeck
Gemeinde Engelskirchen	Gemeinde Schlangen
Gemeinde Ense	Gemeinde Schwalmtal
Gemeinde Everswinkel	Gemeinde Simmerath
Gemeinde Extertal	Gemeinde Stewede
Gemeinde Havixbeck	Gemeinde Südlöh
Gemeinde Hellenthal	Gemeinde Swisttal
Gemeinde Herscheid	Gemeinde Uedem
Gemeinde Hiddenhausen	Gemeinde Vettweiß
Gemeinde Hille	Gemeinde Wachtberg
Gemeinde Hövelhof	Gemeinde Weilerswist
Gemeinde Hüllhorst	Gemeinde Welper
Gemeinde Hünxe	Gemeinde Wickede (Ruhr)
Gemeinde Hürtgenwald	Gemeinde Windeck
Gemeinde Inden	

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bildung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 28. Dezember 2020

Das Wahlergebnis zur Bildung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe ist gemäß Ziffer 7.4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes NRW vom 19. August 2019 (MBL NRW S. 364) im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 28. Dezember 2020

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
In Vertretung
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBL NRW. 2021 S. 10

1. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 28. Dezember 2020

Die 1. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am 21. Januar 2021, 10.00 Uhr, Große Halle, Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster, statt. Die Einberufung mit Tagesordnung wird im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 28. Dezember 2020

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
In Vertretung
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBL NRW. 2021 S. 10

Landschaftsverband Rheinland

Jahresabschlüsse 2019 des LVR-Klinikverbundes, der LVR-HPH-Netze, der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie LVR-InfoKom

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 28. Dezember 2020

Die Jahresabschlüsse 2019 des LVR-Klinikverbundes, der LVR-HPH-Netze, der LVR-Jugendhilfe Rheinland

– MBL NRW. 2021 S. 9

sowie LVR-InfoKom sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 28. Dezember 2020

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2021 S. 10

Vertretungsbefugnisse für das Institut für Forschung und Bildung des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Januar 2021

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 28. Dezember 2020

Die Vertretungsbefugnisse für das Institut für Forschung und Bildung des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Januar 2021 sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 28. Dezember 2020

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2021 S. 11

Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Januar 2021

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 22. Dezember 2020

Die Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Januar 2021 sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 22. Dezember 2020

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2021 S. 11

Bildung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 28. Dezember 2020

Die Bildung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 28. Dezember 2020

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2021 S. 11

1. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 8. Januar 2020

Die 1. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland findet am 22. Januar 2020, 10.00 Uhr im Gürzenich Köln, Großer Saal, Martinstraße 29-37, 50667 Köln statt. Die Einberufung mit Tagesordnung ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 8. Januar 2020

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2021 S. 11

Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschafts- verbandes Rheinland ab dem 1. Januar 2021

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 22. Dezember 2020

Die Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Januar 2021 sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 22. Dezember 2020

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2021 S. 11

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569